

Allgemeine Bestimmungen des Auftraggebers für medizintechnische Investitionen (ABK-MT)

Ausgabe 08/2024

1 Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Bestimmungen (ABK-MT) sind Grundlage für das Angebot und die Lieferleistung und gelten für die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes).

2 Normative Verweisungen

Es wird auf die Angebots- bzw. Vertragsgrundlagen verwiesen.

3 Begriffe

Es gelten die Begriffe der angeführten ÖNORMen, sofern in allfälligen Ausschreibungsunterlagen nicht davon abgewichen wird.

4 Verfahrensbestimmungen

Es wird auf die Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen/Leistungsvertrag/Bestellschreiben verwiesen.

5 Vertrag

5.1 Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlage gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- das Medizinproduktegesetz und die mitgeltenden Verordnungen
- die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (das Bestellschreiben)
- die Ausschreibungsunterlagen (AU) (sofern vorhanden)
- die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen für medizintechnische Investitionen (ABK-MT)
- Bestandteile des Leistungsumfanges (Angebotes, Leistungsverzeichnisses, Leistungsvertrages)
- Beilagen zur Ausschreibung (sofern vorhanden)
- aufliegende Bescheide und Genehmigungen

- Pläne, Skizzen
- der Stand der Technik
- Rahmenterminplan
- Die einschlägigen projektspezifischen Ö-Normen in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig ist.
- Die AG-internen Krankenhaushygiene-Richtlinien
- Bestimmungen des ABGB
- Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB)

5.2 Reihenfolge im Leistungsverzeichnis (sofern vorhanden)

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Positionstext,
2. Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe,
3. Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe

5.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters

Die von einem Bieter mit seinem Teilnahmeantrag / Angebot allenfalls (in welcher Form auch immer) beigefügten Bedingungen (zB Allgemeine Geschäftsbedingungen) gelten rechtlich als nicht beigelegt und haben damit keine Gültigkeit; dies gilt sowohl in vergabe- als auch zivilrechtlicher Hinsicht.

Die Unwirksamkeit gilt auch für eine diesbezüglich gleichlautende oder ähnliche Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters. Ebenso auch für den Fall, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters auf Lieferschein, Fakturen, Auftragsbestätigung etc. angebracht sind und diesen Aufdrucken bzw. sonstigen Beilagen nicht widersprochen wird.

5.4 Prüfzeugnisse - Nachweise

Vom AN ist der Nachweis zu erbringen, dass das medizintechnische Erzeugnis den in Österreich geltenden Vorschriften entspricht. Geforderte Nachweise und Erklärungen für das Gerät sind

- CE-Zeichen
- Eingangsprotokoll für aktive Medizinprodukte bzw. das Prüfprotokoll gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62353 (nicht älter als 6 Monate) als Ergänzung zum Eingangsprotokoll
- Hygiene-Checkliste zur Beschaffung von Medizinprodukten u. Laborgeräten sofern zutreffend
- Gültige Konformitätserklärung für Medizinprodukte und IVD

Weiters sind auf Verlangen des AG im Anlassfall Prüfzeugnisse von staatlich akkreditierten Prüfstellen auf Kosten des AN vorzulegen.

5.5 Ausreichend fachkundiges Personal

Entsprechend dem Umfang des Auftrages sowie im Sinne des Arbeitnehmerschutzes hat der AN ausreichend fachkundiges, ausreichend informiertes und deutschsprachiges Personal für die Montage beizustellen.

Die im Zuge des Transportes und/oder der Montage eingetretenen Schäden an Gegenständen bzw. Gebäuden des AG sind vom AN bzw. über dessen erfolglose Aufforderung auf seine Kosten zu beheben.

5.6 Geheimhaltung und Datenschutz

Sofern der AN im Rahmen seiner Tätigkeit Zugriff auf personenbezogene Daten des AG hat (z.B. im Rahmen von Fernwartungszugriffen), ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit des AN ein entsprechender Datenschutzvertrag zwischen AG und AN abzuschließen. Hierfür ist die Standardvorlage des AG zu verwenden (Datenschutzvertrag für externe Auftragnehmer*innen; siehe Anlage 4 zur KAGes Richtlinie 0010.2503 unter www.kages.at/datenschutz)

Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten sowie sonstige Informationen des AG, die ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen, streng vertraulich zu behandeln und diese Verpflichtung vertraglich allen Personen zu überbinden, die für ihn im Rahmen des Vertragsverhältnisses tätig werden. Diese Verpflichtung bezieht sich insbesondere auf die Daten der Personen, die den Räumlichkeiten des AG behandelt bzw. betreut werden, die Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AG sowie auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AG.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und zum Datenschutz gilt auch über das Vertragsende hinaus zeitlich unbegrenzt und bleibt hinsichtlich der beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bzw. Ausscheiden beim AN aufrecht. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch AG als vertraulich zu behandeln.

Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen befassten Personen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit nachweislich über die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 6 des Datenschutzgesetzes (Datengeheimnis) informiert hat und zum Datengeheimnis sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet hat. Die Verpflichtungserklärungen zum Datengeheimnis und zur Verschwiegenheit sind dem AG auf dessen Verlangen vorzuweisen.

Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten des AG ordnungswidrig verwendet oder unbefugten Dritten zugänglich werden.

5.7 Anzuwendendes Recht

Es gilt Österreichisches Recht.

5.8 Erfüllungsort

Lieferort lt. Bestellschreiben.

5.9 Gerichtsstand

Die beiden Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, auch jene die damit bloß in Zusammenhang stehen (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrages), der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Graz unterliegen.

5.10 Änderungen der Unternehmensform

Allfällige Änderungen der Firma, der Unternehmensform und der Adresse des Bewerbers-/Mitglieder der Bewerbergemeinschaft bzw. Bieters/Mitglieder der Bietergemeinschaft während des Vergabeverfahrens bzw. des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

5.11 Rücktrittsgründe des AG

Der AG ist berechtigt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN die Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbringt.

Der AG ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn:

- über das Vermögen des AN der Konkurs eröffnet, oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Kostendeckung abgewiesen, oder ein Zwangsausgleich eingeleitet wurde oder der AN seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder sich in Liquidation befindet,
- auf Seiten des AN Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen,
- das gegenständliche Projekt seitens des AG teilweise oder gänzlich unterbleibt.

Im Rücktrittsfall sind die vom AN bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen abzurechnen. Darüber hinaus gebührt dem AN kein Ersatz für Aufwendungen oder Auslagen für noch nicht erbrachte Leistungen.

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

Hat der AN den Rücktritt verschuldet hat er dem AG Schadenersatz zu leisten.

5.12 Folgen des Rücktritts

Die Anwendung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen.

5.13 Schriftlichkeitsgebot

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit, dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

6 Leistung, Baudurchführung

6.1 Krankenhausbetrieb – Hygienerichtlinien

Die Arbeiten finden in einem öffentlichen Krankenhaus statt. Der AN ist daher verpflichtet, auf den Krankenhausbetrieb größte Rücksicht zu nehmen und jede Be-

lästigung durch Lärm, Staub und Schmutz auf das geringst mögliche Maß herabzusetzen. Allen diesbezüglichen Anweisungen des AG oder eines Mitgliedes der Anstaltsleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Es gelten die Allgemeinen Hygiene-Richtlinien für Baumaßnahmen in Krankenhäusern, insbesondere:

- a) Geschlossene Schuttrutschen, geschlossene Schuttcontainer
- b) Staubwände: Gipskarton einseitig, einfach, gespachtelt und gedichtet, Aufstellung in Abstimmung mit Bauaufsicht, Hygienebeauftragten, Brandschutzbeauftragten und Sicherheitsfachkraft
- c) Rohbau (je Geschoss): außen winddicht abschließen
- d) Laufende Straßenreinigung (bei Nichtreinigung wird durch AG auf Kosten des AN ohne Ankündigung ein Dritter damit beauftragt)
- e) Böschungsabdeckung durch Folien, Vlies oder ähnliches, besonders in Altbaunähe
- f) Laufende Gerüstreinigung
- g) Fassadengerüste am Bestand sind mit Staubsauger zu reinigen
- h) Lagergut ist abzudecken (Windverfrachtung/ Staub)
- i) Abbrucharbeiten im Gebäude nur bei geschlossenem Fenster im Patientenbereich
- j) Stemm- Schlagbohrarbeiten und -zeiten nur nach vorheriger Abstimmung mit den verantwortlichen Leitern der angrenzenden Funktionsstellen
- k) Eingehauste Kreissägen
- l) Der Zugang zu den Baustellen hat nur direkt von außen zu erfolgen (provisorischer, eigener Stiegenaufgang)
- m) Einhausung von Gerüsten mit Netzen, bei Risikobereichen (z.B. Onkologie, Intensiv, Aufwachraum, Ansaugöffnungen von Klimaanlage) mit Folie
- n) Erleichterungen oder Änderungen sind über Genehmigung des Krankenhaushygienikers möglich
- o) Tägliche Kontrolle und Protokollierung der Hygienemaßnahmen durch die Bauaufsicht des AG
- p) Vor Beginn ist nachweislich in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Krankenhaushygiene eine hygienische Bestandsaufnahme durchzuführen (AG)
- q) Während der Bauzeit ist eine laufende Hygienekontrolle durchzuführen (AG)
- r) Nach Baufertigstellung bzw. vor Aufnahme des Patientenbetriebes ist eine Hygieneabnahme der lufttechnischen Anlagen nach ÖNORM H 6020 und eine Hygieneabnahme zur Feststellung der OP-Tauglichkeit vorzunehmen (AG).
- s) Für Risikobereiche sind die hierfür zu treffenden Hygienemaßnahmen vor Baubeginn mit dem Krankenhaushygieniker festzulegen (AG)
- t) Diese Richtlinie ist beim Baustellenzugang auszuhängen, das Personal ist einzuweisen (AG + AN).
- u) Die Bauleitung und die verantwortlichen Poliere sind vom AG vor Baubeginn mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen (AG + AN).

Sofern im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen dafür vorhanden sind, sind die Kosten hierfür in die Einheitspreise einzurechnen.

6.2 Brandschutz

Unbeschadet aller für den AN bestehenden gesetzlichen Vorschriften hat der AN folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung zu treffen:

Nach Richtlinien TRVB A/149/85 "Brandschutz auf Baustellen" des österr. Bundesfeuerwehrverbandes in der geltenden Fassung und der österr. Brandverhütungsstellen und nach Abschnitt 5 (Brandschutz) und Abschnitt 19 (Flüssiggas) der Bauarbeiterschutzverordnung.

Werden erforderliche Flucht- und Rettungswege der in Betrieb bestehenden Krankenhausteile beeinträchtigt, sind im Einvernehmen mit der zuständigen SFK Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.

Über die getroffenen Brandschutzmaßnahmen auf der Baustelle ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzbeauftragten des Hauses bzw. mit dem allfällig beauftragten Baustellenkoordinator nach BauKG herzustellen, wobei insbesondere mittels Anschlag auf der Baustelle die Alarmierung im Brandfall mit der Feuerwehr und der zuständigen Stelle im Krankenhaus festgelegt werden muss. Auf die dichte Ausbildung der Staubwand F 60/EI60 zwischen Baustelle und im Betrieb befindlichen Funktionsstellen ist besonders zu achten.

Bei Baustellenbedingten Öffnen von Brandschotts zu anderen Brandabschnitten des im Betrieb befindlichen Gebäudes ist außerhalb der Arbeitszeit auf der Baustelle zumindest eine behelfsmäßige Abschottung (z.B. durch Steinwolle) zu veranlassen.

Der AN ist verpflichtet bei brandgefährlichen Tätigkeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Trennschleifen etc.) die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen (Feuerlöscher in Bereitschaft, feuerfester Handschuh, Abdecken von eventuell brennbaren Gebäudeteilen bzw. Materialien, Untersuchung der Umgebung nach Durchführung der Arbeiten auf Anzeichen eines Entstehungsbrandes etc.) einzuhalten.

Die beabsichtigte Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten außerhalb der abgeschlossenen Baustelle ist vor Beginn dem Brandschutzbeauftragten des Krankenhauses zu melden, und von diesem mittels Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten freigegeben zu lassen.

Die beabsichtigte Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten innerhalb der abgeschlossenen Baustelle ist vor Beginn der ÖBA zu melden, und von diesem mittels Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten freizugeben.

Brandgefährliche Tätigkeiten können bei Nichteinhaltung der Vorsichtsmaßnahmen von Angehörigen der ÖBA oder außerhalb der geschlossenen Baustelle durch den Brandschutzbeauftragten des Krankenhauses sofort eingestellt werden und dürfen erst nach Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes nach der Freigabe wiederaufgenommen werden.

Werden brandgefährliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten, welche das Auslösen eines Täuschungsalarms der Brandmeldeanlage bewirken – PVC-Schweißen, Arbeiten mit Dampf, Stemmen, Bohren, sowie sonstige staubentwickelnde Tätigkeiten durchgeführt, so ist der AN verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten die entsprechende Abschaltung der Brandmeldeanlage durch den zuständigen Vertreter des Technischen Betriebes vornehmen zu lassen.

Täuschungsalarms durch Fehlverhalten des AN werden mindestens mit dem Gegenwert von 3-Mann-Stunden verrechnet.

Kosten durch den AN verursachter Feuerwehreinätze gehen zu Lasten des AN und werden bei der Rechnung in Abzug gebracht.

Die Bauleitung und die verantwortlichen Poliere haben sich vor Baubeginn mit den einzuhaltenden Brandschutzmaßnahmen (Alarmierung, Vorsichtsmaßnahmen bei Schweißen, etc.) und den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen.

Sofern im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen dafür vorhanden sind, sind alle vorhin genannten Kosten hierfür in die Einheitspreise einzurechnen.

6.3 Gesetzliche Vorschriften

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei Durchführung der Leistung, wie bau-, feuer-, gewerbe-, polizeiliche oder Unfallverhütungsvorschriften, ist nur der AN verantwortlich. Eine Verantwortung in vorgenannter Hinsicht übernehmen der AG und seine Organe auch dann nicht, wenn sie vom Recht Gebrauch machen, einen AN auf die ungenügende Einhaltung solcher Vorschriften oder Regeln hinzuweisen od. diesbezügliche Anordnungen zu treffen.

Die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG sind im Sinne des § 4 BauKG zu berücksichtigen.

6.4 Umwelt- und Klimaschutz

Die KAGes verpflichtet sich in ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung mit ihrem Umwelt- und Energiemanagement (zertifiziert nach ISO 50001) zu einem schonenden Umgang mit Umweltressourcen und Energie sowie zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und andere negative Umweltauswirkungen. Der AN wird aufgefordert, bei der Umsetzung des gegenständlichen Auftrages im Sinne dieser Verantwortung zu handeln.

6.5 Materiallagerungen

Materiallagerungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen. Zufahrten für Einsatzfahrzeuge dürfen keinesfalls für Lagerzwecke verwendet werden oder durch längere Ladetätigkeit blockiert werden

6.6 Verpackung

Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Für österreichische Lieferanten gilt die Verpackungsverordnung 2014.

Ausländische Lieferanten haben betreffend Verpackungsentspflichtung gem. Verpackungsverordnung 2014 folgende Möglichkeiten:

A) Sämtliche Verpackungen der gelieferten Waren sowie sämtliches Verpackungsmaterial, das als Ware geliefert wird, sind vollständig bei einem in Österreich genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen zu entpflichten. Diese Entpflichtung ist dem Auftraggeber unaufgefordert durch das Formular „Vorlizenzierungsbestätigung“ (siehe Formblätter Vergabebestimmungen - Steiermärkische Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. (kages.at) nachzuweisen (team.btsi@kages.at).

B) Alternativ zur freiwilligen Systemteilnahme sind dem Auftraggeber die Mengen je Kategorie der Verpackungen der gelieferten Waren bzw. als Ware geliefertes Verpackungsmaterial mittels Formularen der VKS GmbH (<https://www.vks-gmbh.at/systemteilnehmer-pruefungen/vorlagen-rechtsverbindliche-erklarungen.html>) zur Durchführung einer Nachlizenzierung zu melden (team.btsi@kages.at).

Werden keine Unterlagen nach A) oder B) vorgelegt, sind alle Kosten im Zusammenhang mit nicht lizenzierten Verpackungen, die der KAGes entstehen (inkl. der KAGes angelastete Strafzahlungen) vom Auftragnehmer zu tragen und insofern die KAGes schad- und klaglos zu halten.

6.7 Bau- und Abbruchabfälle (inkl. Schad- und Störstoffe bzw. gefährliche Abfälle)

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung aller bundes- und landesgesetzlichen Abfallwirtschaftsbestimmungen. Insbesondere die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten und die sorgsame Trennung und die Behandlung von bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen werden dem AN auferlegt (Recycling-Baustoffverordnung – RBV BGBl. II Nr. 181/2015 in der geltenden Fassung).

Der AN hat hinsichtlich der anfallenden Abfälle die Befugnis als Abfallsammler gemäß §24a AWG 2002 nachzuweisen. Befugte Abfallsammler können über den Link des Umweltbundesamtes <https://secure.umweltbundesamt.at/eras/registerabfrage> SammlerBehandlerSearch.do abgerufen werden. Der AN wird explizit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung der übergebenen Abfälle gemäß § 15 AWG ohne gesonderte Vergütung beauftragt, sofern im LV keine gesonderten Positionen vorgesehen sind. Dies gilt auch für vom AN genannte etwaige Subunternehmer.

Vom AN ist dem AG die vollständige, umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung der übergebenen Abfälle durch AWG-konforme Nachweise zu bestätigen. (Baurestmassennachweisformular, Begleitscheine für gefährliche Abfälle).

Der AN hat einen hierfür verantwortlichen abfallkundigen Ansprechpartner schriftlich bekannt zu geben.

6.8 Sonstige Abfälle (Verpackungen, Montageabfall, Rest- und Sperrmüll, usw.)

Alle auf der Baustelle beschäftigten Auftragnehmer sind zur Abfalltrennung verpflichtet.

Die von den eigenen Arbeiten entstandenen Abfälle sind nach AWG-konformen Abfallfraktionen zu trennen und täglich von den Baustellen zu entfernen.

Den Aufforderungen der Bauaufsicht zur Abfalltrennung sowie zur Reinhaltung der Baustelle ist sofort und ohne Kostenersatz nachzukommen.

6.9 Reinigung

Sämtliche Materialreste, Verunreinigungen etc. im Gebäude oder auf dem Baugrundstück, welche im Zuge der Auftragserfüllung anfallen, sind vom AN auf seine Kosten zu beseitigen.

6.10 Liefer- /Erfüllungsort

Die Lieferung hat auf Kosten des AN grundsätzlich frei Verwendungsstelle zu erfolgen. Es sind vor Lieferung die im Bestellschreiben angeführten Ansprechpersonen zu Übernahme zu kontaktieren. Jede Lieferung wird mit dem Vorbehalt der Mängelfreiheit übernommen.

6.11 Bedienungsanleitung - Wartungsunterlagen

Vom AN ist pro Gerät und zusätzlich pro Gerätetyp eine Bedienungsanleitung in Papierform und deutscher Sprache sowie ein Satz Service- und Wartungsunterlagen einschließlich Ersatzteilliste spätestens bei der Übernahme beizubringen.

6.12 Einweisung

Die Einweisung erfolgt unentgeltlich binnen 14 Tagen nach Lieferungs- bzw. Montagetermin nach zeitlicher Koordinierung mit dem Gerätekoordinator. Dafür sind mindestens 2 Termine zu kalkulieren. Die Firma verpflichtet sich, kostenlos die Anwender in die sachgerechte Handhabung einzuweisen. Bei besonderer Vereinbarung gilt dies auch für die Medizintechniker des LKH. Bei Hochrisikoprodukten ist die Einweisung in den Schulungspässen der Mitarbeiter von der Firma zu bestätigen. Bei Nichteinhaltung behält sich der AG vor pro Tag und je Anlassfall ein Pönale von € 1.500,- einzubehalten.

6.13 Unterlagen für Behördenverfahren

Sämtliche für behördliche Kommissionierungen, Betriebsbewilligungen, Strahlenschutzberechnungen etc. erforderlichen Unterlagen und Pläne sind vom AN auf seine Kosten beizubringen.

6.14 Fertigstellungstermin

- lt. Angebotsschreiben
- Der im Bestellschreiben angeführte Liefertermin.

6.15 Verschiebung des Lieferungs- / Leistungsbeginns

Bei Verzug der für den Beginn der Lieferung/Leistungsbeginn relevanten bauseitigen Vorleistungen ist allfällig der Beginn der Lieferung/Leistungserbringung vom AG mit dem AN neu zu vereinbaren.

6.16 Gewährleistung

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, sowie für die Funktionstüchtigkeit seines Werkes auch dann, wenn das Leistungsverzeichnis unvollständig oder fehlerhaft sein sollte.

6.17 Ausführung

Der AN leistet Gewähr für die sach- und fachgerechte Ausführung seiner Leistung und dass die von ihm verwendeten Materialien und Stoffe einwandfreie und der beauftragten Leistung entsprechende Qualität und Quantität aufweisen.

Das Produktionsdatum eines Neugerätes darf maximal 24 Monate vor dem Bestelldatum liegen.

6.18 Mängel während der Gewährleistungsfrist

Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten und die durch solche Mängel verursachten Schäden sind vom AN, unbeschadet sonstiger Rechte des AG, kostenlos binnen der vom AG gestellten Frist nach Aufforderung zu beheben. Mit der Mängelbehebung ist unverzüglich zu beginnen.

Wenn der AN einer diesbezüglichen Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, so hat der AG das Recht, die beanstandeten Mängel und Schäden durch Dritte beheben zu lassen, wobei alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des AN gehen.

Kosten, welche dem AG oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Feststellung der Mängelbehebung an den Leistungen des AN entstehen, werden dem AN mit dem jeweils gültigen 1,5-fachen Stundensatz für Ziviltechnikerleistungen nach tatsächlichem Zeitaufwand in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen. Zur Deckung dieser Kosten kann auch der Hafrücklass herangezogen werden. Die Laufzeit und Höhe der Bankgarantie für den Hafrücklass wird der zufolge einer Mängelbehebung verlängerten Gewährleistungsfrist im entsprechenden Umfang angepasst.

Sollte der AN bei der Bearbeitung eines Gewährleistungsfalles weitere (Sub-)Firmen heranziehen, sind die Pflichten nach BauKG §4,5, Änderung der Unterlagen lt. §8 und ev. Erstellung eines SiGe-Plans vom AN auf seine Kosten zu übernehmen.

Sollte im Zuge der Behebung eines Gewährleistungsfalles der AG eine weitere Firma beauftragen müssen, übernimmt der AG die Pflichten und Aufgaben aus dem BauKG auf Kosten des Gewährleistungspflichtigen.

Bei nicht verbesserbaren Mängeln kann der AG den Austausch, die Preisminderung oder die Wandlung (Rücktritt) verlangen.

Die Vermutungsregel des § 924 ABGB kommt wegen der unter Punkt 8.17 angeführten Garantie nicht zum Tragen.

6.19 Beginn und Laufzeit der Gewährleistungsfrist

Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme gemäß Punkt 10. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei ortsfester Medizintechnik 3 Jahre, bei ortsveränderlicher Medizintechnik 2 Jahre.

6.20 Liefergarantie/Ersatzteilgarantie

Die Mindest-Liefergarantie für Ersatzteile beträgt 10 Jahre. Bei Unterschreitung der Liefergarantie von Ersatzteilen von mindestens 10 Jahren, wird ein Pönale von 1 % des Bestellwerts pro Monat, bis zur Erreichung der 10 Jahre Liefergarantie für Ersatzteile, zur Zahlung fällig.

7 Leistungsabweichung und ihre Folgen

7.1 Mehrkostenforderungen wegen nicht vollständiger Leistungsbeschreibung (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 7.2.)

Der AN kann keine Mehrkostenforderungen geltend machen, wenn er vor Abgabe seines Angebots erkennen hätte müssen, dass zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zusätzliche im Leistungsverzeichnis nicht angeführte Leistungen erforderlich sind oder im LV angeführte Leistungen nicht zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung geeignet sind, und der AN (bzw. Bieter) dies dem Auftraggeber nicht ehest möglich zumindest jedoch vor Ablauf der Angebotsfrist nachweislich zur Kenntnis gebracht hat.

7.2 Unterbrechung durch AG

Der AG kann jederzeit eine Unterbrechung der Arbeit anordnen, wenn ihm das aus baulichen oder betrieblichen Gründen des Krankenhauses notwendig erscheint. Für diese Unterbrechungen stehen dem AN grundsätzlich Mehrkostenforderungen offen, sofern diese gem. ÖNORM dokumentiert und nachgewiesen werden, wobei der AN alles ihm zumutbar Mögliche zu unternehmen hat, das Entstehen von Mehrkosten hintanzuhalten insbesondere durch alternativen Einsatz für die Dauer der Unterbrechung.

8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

8.1 Regieleistungen bei Pauschalvergaben

Bei Pauschalvergabe sind alle Regiearbeiten, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis enthalten sind, nach Aufwand und Nachweis abzurechnen.

8.2 Rechnungslegung

Rechnungen müssen die Anschrift "Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H." als Rechnungsadresse aufweisen, den Lieferzeitpunkt oder den Leis-

tungszeitraum enthalten und sind der in der Bestellung angegebenen Stelle zu legen.

8.2.1 Rechnungslegung - Fälligkeitszeitpunkt

Die Rechnungslegung ist vom AN erst nach erfolgter Übernahme im Sinne des Pkt.10.1 und nach Behebung allfälliger Mängel vorzunehmen.

8.3 Skonti – Korrekturen der Rechnungen

Werden bei Rechnungen Skonti vom AG nicht ausgenutzt, bleibt die Berechtigung zum Skontoabzug bei schon geleisteten oder noch zu leistenden Zahlungen aufrecht.

Aus der Anerkennung einer Abschlagsrechnung kann nicht abgeleitet werden, dass die erbrachte Leistung als vertragsmäßig anerkannt worden ist. Korrekturen können vom AG oder dessen Beauftragten bis zur Schlussabrechnung vorgenommen werden.

8.4 Aufrechnung Forderungen des AG aus anderen Verträgen

Der AG ist berechtigt, Forderungen gegen den AN auch mit Forderungen aus anderen Aufträgen aufzurechnen.

8.5 Prüforgane

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Rechnungen auch von Prüforgane des AG bzw. eines Rechnungshofes überprüft werden können. Der AN ist verpflichtet, geforderte Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und unverzüglich zu geben bzw. auszufolgen.

8.6 Verzugszinsen (Änderung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 8.4.1.6)

Der Zinssatz für vom Auftraggeber zu zahlende Verzugszinsen wird mit 5% p.a. festgelegt.

8.7 Bankgarantie – Muster

Bankgarantien haben inhaltlich ausschließlich dem vom AG aufgelegten Muster in der letztgültigen Fassung zu entsprechen.

8.8 Deckungsrücklass (Änderung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 8.7.2)

Der Deckungsrücklass beträgt 7%. Der AN hat über Verlangen des AG nach Auftragserteilung für den Deckungsrücklass, in Höhe von 7% der Bruttoauftragssumme, eine Bankgarantie auf seine Kosten beizubringen. Der Deckungsrücklass dient auch zur Besicherung der vertragsgemäßen Erfüllung der Leistung und trifft nur auf Teil- und Abschlagsrechnungen zu.

8.9 Sicherstellungs-Gegengarantie

Sollte der AN eine Garantie iSd § 1170b ABGB fordern, hat er dem AG zumindest in derselben Höhe eine zu 8.8 verschiedene Bankgarantie Zug um Zug zu erbringen. Diese zusätzliche Bankgarantie dient zur Absicherung einer missbräuchlichen Verwendung der Garantie gemäß § 1170b ABGB.

8.10 Haftungsrücklass (Erg. + Änd. zu ÖNORM B 2110 Pkt. 8.7.3)

Der Hafrücklass beträgt 3% der Abrechnungssumme bei Einzel- und (Teil)-Schlussrechnungen.

Der Hafrücklass wird nur einbehalten, wenn er mindestens brutto € 1.500,00 beträgt.

8.11 Sicherstellungsmittel (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 8.7.4)

Der Deckungsrücklass und der Haftungsrücklass sind durch eine Bankgarantie ausschließlich nach dem Muster des AG ablösbar.

Vom Haftungsrücklass sind auch Schadenersatzansprüche des AG umfasst.

8.12 Zusätzliche Leistungen - Mehrleistungen und Nachlässe

Leistungen, die im Zuge der Ausführung zusätzlich über die vereinbarte Leistung hinaus, über Verlangen des AG ausgeführt werden, sind auf Basis des Hauptangebotes zu kalkulieren. Die gewährten Nachlässe sind im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen. Die Kalkulationsansätze, Preise, Nachlässe, Skonto gelten auch für die Zusatzangebote.

Zusätzliche Leistungen werden nur bei schriftlicher Auftragserteilung durch den AG anerkannt.

8.13 Mehrkosten durch Wechselkursänderungen

Mehrkosten aus Erhöhung des Wechselkurses bei Lieferung ausländischer Fabrikate können nicht verrechnet werden.

8.14 Vertragserfüllungsgarantie

Der AN hat vor rechtsgültiger Unterfertigung des Vertrages über Verlangen des AG eine Sicherstellung in Form einer Bankgarantie auf seine Kosten beizubringen, deren Höhe nach Wahl des AG bis zu 7 % der Brutto-Auftragssumme betragen kann.

8.15 Laufzeit der Bankgarantie

Bei Ablöse des Hafrücklass ist die Bankgarantie so auszustellen, dass die Laufzeit bis 30 Tage über das Ende der Gewährleistung hinaus beträgt.

8.16 Nachforderungen nach Schlussrechnungslegung

Nach Legung der Schlussrechnung können vom AN für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen keine Forderungen geltend gemacht werden.

Forderungen aus vertragsgemäß abgerechneten und vom AG korrigierten Rechnungen müssen bei sonstigem Forderungsausschluss binnen 3 Wochen ab Datumstempel der Postaufgabe des geprüften Schlussrechnungs- bzw. Teilschlussrechnungs-Exemplars schriftlich erhoben und begründet werden. Schluss- und Teilschlussrechnungen dürfen keinen Vorbehalt hinsichtlich nachträglicher Forderungen für erbrachte Leistungen enthalten.

Die Verjährungsfrist für Skontoforderungen beginnt mit Ende der Skontofrist für die jeweils gelegte Rechnung.

8.17 Mängel während der Garantiefrist

Mängel, die während der Garantiefrist auftreten und die durch solche Mängel verursachten Schäden sind vom AN, unbeschadet sonstiger Rechte des AG, kostenlos binnen der vom AG gestellten Frist nach Aufforderung zu beheben. Mit der Mängelbehebung ist unverzüglich zu beginnen. Nach dreimaligem Verbesserungsversuch hat der AG die Wahlmöglichkeit der Preisminderung, des Austausches oder der Wandlung des Vertrages. Im Falle der Wandlung des Vertrages ist der Kaufpreis verzinst (auf Basis des Leitzinssatzes der EZB) ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises binnen 2 Wochen zurückzuerstatten.

Sämtliche Kosten für Arbeits- und Wegzeiten sowie Fahrtkosten des AN im Zusammenhang mit Garantieleistungen hat der AN zu tragen.

8.18 Beginn und Laufzeit der Garantiefrist

Der Lauf der Garantiefrist beginnt mit dem Zeitpunkt der formellen Übernahme/Übergabe gemäß Punkt 10.1. und dauert mindestens 1 Jahr.

9 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Es gilt die ÖNORM B 2110 in der zum Vertragsabschluss geltenden Fassung.

10 Übernahme

10.1 Lieferung/Leistungserbringung

Die Lieferung/Leistung gilt erst als vollständig erbracht, wenn der Probetrieb am Aufstellungsort abgeschlossen ist und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorliegen, einschließlich der formellen Übergabe/Übernahmeformulare.

10.2 Gefahr und Haftung

Die Übernahme durch den AG und damit Übergang von Gefahr und Haftung erfolgt erst nach vollständiger Lieferung im Sinne des Bestellschreibens und nach Durchführung sämtlicher Funktionsproben, Probetrieb, Probemessungen und Überprüfungen etc. sowie Übergabe der vertragsgegenständlichen Unterlagen, insbesondere des Eingangsprotokolls und der Schulungsdokumentation.

Der AN hat binnen einer Woche nach Vorliegen aller Voraussetzungen mit dem AG einen Übernahmetermin zu vereinbaren. Erfolgt dies nicht ist der AG berechtigt einen Übernahmetermin festzusetzen. Versäumt der AN diesen Termin ist der AG berechtigt, die Übernahme in Abwesenheit des AN vorzunehmen. In diesem Fall gel-

ten die in einer Niederschrift getroffenen Feststellungen z.B. über Mängel als vom AN anerkannt.

Die Übernahme ist schriftlich zu dokumentieren.

10.3 Teilübernahme

Die Benützung von Teilen der erbrachten Leistungen gilt nicht als Übernahme.

10.4 Wesentliche Mängel

Werden bei der vorgesehenen Übernahme/Übergabe wesentliche Mängel festgestellt, wird ein neuerlicher Übergabe-/Übernahmetermin vom AG festgesetzt. Bis zu diesem Termin sind alle festgestellten Mängel zu beheben.

10.5 Einbehalt des Entgeltes

Der AG ist berechtigt bei Vorliegen von Mängeln das offene Entgelt einzubehalten.

11 Schlussfeststellung

11.1 Schlussfeststellung (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 11.1.)

Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird gemäß ÖNORM B 2110 Pkt. 11.1 vereinbart.

12 Haftungsbestimmungen

12.1 Besondere Haftung mehrerer AN (Änderung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 12.4)

Die Leistungen zur Behebung von Bauschäden (Verursacher unbekannt) sind jeweils getrennt bei der Bauaufsicht anzuzeigen, zu dokumentieren und binnen 30 Tagen nach Ausführung zu verrechnen.

Zur Abdeckung von Bauschäden, deren Urheber nicht feststellbar sind, können bei Abschlagsrechnungen vorläufig 0,5% der kumulierten Abrechnungssumme einbehalten werden. Die endgültige Abrechnung des Bauschadens erfolgt anteilmäßig im Verhältnis der ursprünglichen Auftragssummen je Auftragnehmer auf der Basis des tatsächlichen Bauschadens. Der AG ist berechtigt, Forderungen aus der Abrechnung des Bauschadens auch nach erfolgter Schlussrechnung geltend zu machen.

12.2 Vertragsstrafe bei Verzug (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 6.5.3.1)

Werden im Zuge der Vertragsabwicklung einvernehmlich schriftlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Termine festgelegt, gilt die vereinbarte Vertragsstrafe gemäß „Ausschreibungsunterlagen (AU)“, sofern diese Termine vom Auftraggeber pönalisiert werden bzw. worden sind.

Wenn nicht anders vereinbart wird die Vertragsstrafe mit 0,5% pro Tag der ursprünglichen Auftragssumme festgelegt. Die maximale Vertragsstrafe ist mit höchstens 15% der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) begrenzt.

Die Vertragsstrafe wird mit höchstens 15% der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt.

Keine Mäßigung bei Vertragsstrafe.

Der AN erklärt, dass die vereinbarte Vertragsstrafe nicht übermäßig i.S.d. § 1336 Abs 2 ABGB ist und erklärt weiters, dementsprechend keinerlei Handlung zu setzen, einen Nachweis i.S.d. § 1336 Abs 2 ABGB zu erbringen.

12.3 Streitigkeiten und Vertragserfüllung (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 5.9.1)

Streitigkeiten über die Leistungen, deren Erbringung und/oder deren Vergütung oder Streitigkeit, die damit in einem sonstigen Zusammenhang stehen, berechtigen den AN nicht, die Leistungserbringung einzustellen, aufzuschieben oder von anderen als den im Vertrag vereinbarten Voraussetzungen abhängig zu machen. Erbringt der AN die Leistungen in diesen Fällen – auch auf ausdrückliche oder implizite Aufforderung des AG – sind allfällige Vorbehalte des AN jedenfalls unpräjudiziell für eine allfällige Vergütung der erbrachten Leistungen. Daher begründen Leistungen in diesen Fällen nicht einen zwangsläufigen Vergütungsanspruch des AN und zwar weder dem Grunde noch der Höhe nach.

12.4 Beweissicherung (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 12.6)

Erforderlichenfalls hat der AN rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn, auf seine Kosten im Beisein des AG eine Beweissicherung an jenen Objekten und Grundstücken durchführen zu lassen, die durch seine Baumaßnahmen beeinflusst werden könnten.

12.5 Verwaltungsstrafen

Für Verwaltungsstrafen, die dem AG wegen Nichterfüllung der an den Bauführer überbundenen gesetzlichen Verpflichtungen vorgeschrieben werden, haftet der Bauführer.

13 Sonstiges